

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung der FEBA GmbH

gültig ab 1. Jänner 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur Gewährleistung eines würdigen und pietätvollen Umgangs mit Verstorbenen, der Einhaltung einschlägiger sanitätsrechtlicher bzw. polizeilicher Bestimmungen und des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 idgF, sowie eines geordneten organisatorischen und technischen Betriebs des Feuerbestattungsunternehmens FEBA GmbH [im Folgenden kurz „FEBA GmbH“ oder „FEBA“ genannt] gelten für die Vertragsverhältnisse mit Bestattungsunternehmen [in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch kurz „VERTRAGSPARTNER“ genannt] nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

§ 1 Feuerbestattungsauftrag Vertragspartner

Die FEBA GmbH betreibt ein Krematorium. Das Bestattungsunternehmen ist Auftraggeber und Vertragspartner der FEBA GmbH, durch welches oder in dessen Auftrag der Leichnam zur Kremierung angeliefert wird. Mit der Erteilung eines Feuerbestattungsauftrages und Annahme des Auftrages durch FEBA GmbH anerkennen beide Vertragsteile diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als wesentlichen Vertragsbestandteil und verpflichten sich, alle damit vereinbarten Bestimmungen einzuhalten. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des VERTRAGSPARTNERS werden nicht Vertragsinhalt und gelten auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

§ 2 Betrieb

FEBA GmbH ist für die organisatorische Abwicklung der Feuerbestattung und den Betrieb der Feuerbestattung verantwortlich.

Die Mitarbeiter der FEBA GmbH haben für einen würde- und respektvollen, ordnungsgemäßen und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß NÖ Bestattungsgesetz 2007 entsprechenden Betrieb der Feuerbestattung zu sorgen.

Den Anweisungen des Betriebspersonals der FEBA GmbH ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen haftet der VERTRAGSPARTNER, auch für dessen Mitarbeiter, alleine für alle daraus resultierende Folgen und Schäden.

§ 3 Bestattungsart

Für die Bestattungsart Feuerbestattung ist grundsätzlich eine zu Lebzeiten abgegebene Willenserklärung der verstorbenen Person maßgebend. Liegt keine derartige eindeutige Willenserklärung vor, dann liegt die Entscheidung bei jener Person, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, die Bestattungsart zu bestimmen. Mit Übergabe des Leichnams an FEBA bestätigt und versichert der VERTRAGSPARTNER, dass die Kremierung des Leichnams gewünscht wurde. Die Verantwortung trifft den VERTRAGSPARTNER alleine und dieser hält FEBA schad- und klaglos.

§ 4 Übernahme eines Leichnams im Krematorium

Grundsätzlich ist die Übergabe und Übernahme des Leichnams zu den Öffnungszeiten der FEBA GmbH möglich. Mittels Zutritts-Chip ist es dem VERTRAGSPARTNER auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich, Verstorbene der FEBA GmbH zu übergeben, wenn mit dem VERTRAGSPARTNER generell oder im Einzelfall eine gesonderte Regelung zur Übergabe außerhalb der Öffnungszeiten getroffen wurde.

Bei der Übergabe des Leichnams ist der FEBA GmbH durch den VERTRAGSPARTNER ein Einäscherungsantrag zu erteilen und der jeweilige Totenbeschauschein oder die Sterbeurkunde beizulegen. Wenn eines dieser Dokumente fehlt, kann keine Einäscherung erfolgen. Die Richtigkeit der Urkunden wird vom VERTRAGSPARTNER durch deren Übergabe bestätigt.

Bei der Übernahme des Leichnams werden umgehend nachstehend angeführte Daten im EDV-System der FEBA GmbH erfasst:

1. Vor- und Zuname
2. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen
3. Wohnort
4. Nummer der Sterbeurkunde
5. Datum und Uhrzeit der Einäscherung
6. Einäscherungsnummer
7. Datum der Einlieferung
8. Das einliefernde Bestattungsunternehmen
9. geplanter Beisetzungsort
10. Datum und Adresse des Urnenversandes bzw. der -Abgabe

Nach Eingabe dieser Daten wird ein Aufkleber erstellt sowie die interne Identifikationsnummer des Verstorbenen vergeben. Der Aufkleber wird sofort am Sarg angebracht.

§ 5 Rechtsvorschriften für Beschaffenheit und Größe von Särgen, Sargausstattung, Sargbeigaben sowie Bekleidung bei der Feuerbestattung

Die zur Einäscherung in der FEBA GmbH übergebenden Säрге dürfen folgende Maße nicht überschreiten bzw. müssen folgenden Erfordernissen entsprechen:

- Länge: max. 2,4 m; Breite: max. 1,06 m; Höhe: max. 0,7 m;
- Gewicht (inkl. Leichnam, Sarg, Sargbeigaben): max. 450 kg;
- Sargwerkstoffe dürfen nicht mit Imprägnierstoffen oder Holzschutzmitteln behandelt sein und dürfen keine halogenorganischen Verbindungen enthalten;
- Den Anstrichstoffen, Lacken Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigemischt sein;
- Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmaskierung in Särgen müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein, wobei Naturstoffe oder naturidentische Stoffe zu bevorzugen sind.

Leichname, die – in welcher Form immer – radioaktiv behandelt wurden, dürfen vom VERTRAGSPARTNER an FEBA erst übergeben werden, wenn die Voraussetzungen der Medizinischen Strahlenschutzverordnung i.d.G.F. (insb. § 34) für die Übergabe zur Kremierung erfüllt sind. Solche Leichname sind vom Vertragspartner entsprechend zu kennzeichnen; implantierte radioaktive Stoffe oder Organe mit besonders hoher Aktivität müssen vor Übergabe des Leichnams entfernt worden sein, andernfalls erfolgt keine Übernahme des Leichnams. Der VERTRAGSPARTNER haftet für die Einhaltung der Vorschriften.

Im Übrigen gelten für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattung, Sargbeigaben sowie Bekleidung die aktuell gültigen Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Entsprechen Ausmaß sowie Material eines Sarges samt Ausstattung, Beigaben oder Bekleidung etc. nicht den vorgenannten Anforderungen, ist der Leichnam vom VERTRAGSPARTNER in einen anderen Sarg umzubetten bzw. sind die unzulässigen Materialien auszutauschen bzw. zu entfernen.

Für allfällige Schäden an der Feuerbestattungsanlage, die durch

die Nichteinhaltung obiger Bestimmungen verursacht werden, haftet der VERTRAGSPARTNER.

§ 6 Verwahrung und Besichtigung des Leichnams

Eine Besichtigung des Leichnams durch Angehörige kann nur bei Anwesenheit eines Vertreters des jeweiligen Bestattungsunternehmens erfolgen. Vor Besichtigung müssen die Hinterbliebenen durch den VERTRAGSPARTNER auf die Zumutbarkeit hingewiesen werden. Der übergebene Leichnam wird bis zur Einäscherung im Kühlraum der FEBA GmbH verwahrt.

§ 7 Einäscherung

Der Zeitpunkt der Einäscherung wird von der FEBA GmbH festgelegt.

Die Bedienungsvorschriften des Herstellers / der Lieferfirma der Feuerbestattungsanlage bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Jeder Sarg wird mit einem mit der jeweiligen Identifikationsnummer versehenen Schamotteplättchen der Verbrennung zugeführt.

Es kann pro Verbrennungskammer jeweils nur ein Leichnam eingeäschert werden. Über Antrag können die Gebeine mehrerer exhumierter Verstorbener gemeinsam in einem Sarg eingeäschert werden.

Körperteile aus Krankenanstalten sind zum Zweck der Einäscherung in einem geeigneten Holzbehältnis anzuliefern, wobei § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß gilt.

Nicht verbrennbare Rückstände (z. B. Implantate, Zahnersätze) fallen in das Eigentum der FEBA GmbH, soweit nicht der VERTRAGSPARTNER die Aushändigung der Gegenstände wünscht und der VERTRAGSPARTNER bei der Übergabe des Sarges die Aushändigung ausdrücklich verlangt. Für die Aushändigung der nicht verbrennbaren Rückstände ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Metall und Wertgegenstände jeder Art aus Verbrennungsrückständen werden ansonsten ausnahmslos caritativ/ sozialen Zwecken zugeführt.

Bei der Einbringung des Sarges in den Einäscherungs-ofen und während des Einäscherungsvorganges dürfen grundsätzlich nur die mit der Einäscherung beauftragten Mitarbeiter der FEBA anwesend sein. Ausnahmen können von Seite der FEBA gewährt werden. Auf Wunsch können Hinterbliebene bei der Einfahrt des Sarges in den Einäscherungs-ofen anwesend sein, dies jedoch nur in Absprache mit dem zuständigen Bestatter oder im Beisein eines Vertreters eines Bestattungsunternehmens bzw. des VERTRAGSPARTNERS.

§ 8 Urnenkapsel

Die Aschenreste des Verstorbenen werden samt dem mit der Identifikationsnummer versehene Schamotteplättchen in eine Urnenkapsel gefüllt.

Auf dem Deckel der Urnenkapsel sind folgende Daten ersichtlich:

1. Bezeichnung des Krematoriums
2. Identifikationsnummer
3. Vor- und Zuname sowie akademischer Grad des Verstorbenen
4. Geburtsdatum
5. Sterbedatum
6. Einäscherungsdatum

Über Verlangen wird dem Auftraggeber der Feuerbestattung eine Einäscherungsbestätigung ausgehändigt.

§ 9 Ausfolgung der Urnenkapsel und Beisetzung der Urne

Die Ausfolgung der Urnenkapsel erfolgt gemäß NÖ Bestattungsgesetz 2007. Entsprechend dem Auftrag entweder an den VERTRAGSPARTNER, der den Auftrag zur Feuerbestattung erteilt hat, oder an die vom VERTRAGSPARTNER namhaft gemachte Friedhofsverwaltung.

Das Versenden (per Postdienst, Boten etc.) der Urnenkapsel geschieht nur über bzw. im Auftrag und auf Risiko des Bestatters, der auch die Haftung diesbezüglich übernimmt.

Eine Ausfolgung an einen Dritten ist nur dann möglich, wenn dieser über eine Bewilligung gemäß NÖ Bestattungsgesetz 2007 verfügt.

§ 10 Preise, Zahlungsbedingungen

Es gelten die Preise laut jeweils gültiger Preisliste der FEBA GmbH.

Sämtliche Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungslegung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum sowie pro Schreiben eine Mahngebühr von EUR 36,00 (inkl. USt.) verrechnet. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des VERTRAGSPARTNERS ist nicht zulässig.

§ 11 Ablehnung einer Einäscherung

Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die FEBA GmbH nicht verpflichtet, den Sarg zur Feuerbestattung zu übernehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der VERTRAGSPARTNER seinen Zahlungspflichten trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt;
2. der VERTRAGSPARTNER wiederholt gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat oder Anweisungen der FEBA GmbH wiederholt nicht Folge leistet; bei groben Verstößen reicht die einmalige Verletzung / Nichtbefolgung;
3. wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Kreditwürdigkeit des VERTRAGSPARTNERS nicht gegeben ist (u. a. bei Insolvenzverfahren, Exekutionen);
4. der VERTRAGSPARTNER es gemäß § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ablehnt, den Verstorbenen in einen geeigneten Sarg umzubetten bzw. unzulässige Materialien zu entfernen;
5. wenn die Übernahme aus betrieblichen Gründen der FEBA GmbH nicht möglich ist.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen FEBA GmbH und dem VERTRAGSPARTNER ist das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg. Es ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes, anzuwenden.